

**Gemeindetag  
Baden-Württemberg**

**Landkreistag  
Baden-Württemberg**

**Städtetag  
Baden-Württemberg**

**Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Baden-Württemberg**

**Sozialministerium  
Baden-Württemberg**

## **Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet - Empfehlungen für die kommunale Praxis**

### **Vorwort**

Das Kindergartengesetz (KGaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. April 2003 (GBl. vom 11.4. 2003, S. 164) und die Rahmenvereinbarung (RV) vom 25.7.2003 bilden die Grundlage für die Förderung der in freier Trägerschaft stehenden Kinderbetreuungsangebote. In Anlehnung an das vor Inkrafttreten des neuen Kindergartengesetzes geltende Kindergartenrecht wird bei den Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft unterschieden zwischen gemeindlichen und gemeindeübergreifenden Angeboten. Gerade die nicht nur pädagogisch besonders geprägten überörtlichen Angebote und ihre bisher in der Regel nicht mit den örtlichen Angeboten korrespondierenden Rahmenbedingungen im Betrieb bedingen die in § 8 KGaG und in der RV getroffenen abweichenden Finanzierungsregelungen in Bezug auf die örtlichen Kindertageseinrichtungen.

In gemeinsamer Verantwortung für die Kinder in den Städten und Gemeinden und in Kenntnis der vorhandenen Strukturen, die nicht an Stadt- und Gemeindegrenzen Halt machen, setzt die Lösung von Finanzierungsfragen überörtlicher Betreuungsangebote die Bereitschaft zu interkommunaler Solidarität voraus. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung ist hierbei nicht zielführend; kommunalpolitische Weichenstellungen sollten daher nicht ausschließlich unter dem Fokus des gemeindlichen Betreuungsangebotes erfolgen. Vielmehr kann - unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren – auch die Beteiligung an gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsangeboten attraktiv sein.

Die gelingende Umsetzung der veränderten Fördersystematik - insbesondere die (Mit)Finanzierung von gemeindeübergreifenden Betreuungsangeboten- sollte von dem Willen der Beteiligten (Kommune und freier Träger) getragen sein, sich auf der Basis des neuen Kindergartengesetzes und der Rahmenvereinbarung zu verständigen.

### **Fördersystematik des Kindergartengesetzes**

Die Aufnahme der Einrichtung oder einzelner Gruppen einer Einrichtung eines freien Trägers in den Bedarfsplan der Stadt bzw. Gemeinde sichert diesem einen gesetzlichen Finanzierungsanspruch gegenüber der Sitzgemeinde der Einrichtung in Höhe von 63 v.H. der Betriebsausgaben. Dies gilt auch für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet.

Standortgemeinden von Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet haben die Verpflichtung, Entscheidungen im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung nach § 8 in Verbindung mit § 3 Abs.2 KGaG nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Falls eine Einrichtung mit gemeindeübergreifendem Einzugsbereich oder einzelne Gruppen der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Trägerpluralität, der Subsidiarität und des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nicht der gemeindlichen Bedarfsplanung entspricht, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung einer Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 2 KGaG. Wird diese zugelassen, besteht gegenüber der Standortgemeinde ein Finanzierungsanspruch in Höhe von 31,5 v.H. der Betriebsausgaben.

Wird die Einrichtung eines freien Trägers weder in den örtlichen Bedarfsplan aufgenommen, noch eine Ausnahme hiervon zugelassen, so hat der Träger keinen gesetzlichen Förderanspruch an die Stadt bzw. Gemeinde. Die Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, solchen Einrichtungen einen in ihrem Ermessen festzusetzenden (freiwilligen) Zuschuss zu gewähren.

Dabei sollten auch die in der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003 zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusagen, dass mit der Veränderung der Förderzuständigkeit keine finanzielle Schlechterstellung der freien Träger erfolgt, eine ehrenamtliche Ausgestaltung der Regelungen sichergestellt wird und der Erhalt der freien Trägerschaft im bisherigen Umfang sowie die Pluralität und die qualitative Weiterentwicklung des Kindergartens gewährleistet ist, berücksichtigt werden.

### **Vorrang örtlicher Regelungen**

Wohnsitzgemeinden sollten für den Besuch von Kindern in Einrichtungen in anderen Städten bzw. Gemeinden in örtlichen Verhandlungen eine Kostenbeteiligung vorsehen. Die Refinanzierung der Städte und Gemeinden nach § 29b Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die darin normierte, sich bis 2010 stufenweise verändernde so genannte Kinderkomponente kann - wenn überhaupt so gewollt - nur als Einstieg oder Ergänzung einer darüber hinausgehenden, örtlich festzulegenden Kostenbeteiligung dienen. Diese Kostenbeteiligung kann auch in Form eines Korridors ausgestaltet werden. Hilfreich zur Lösung noch offener Mitfinanzierungsfragen sind insbesondere kreisweite Verständigungen, die gemeinsam zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis als örtlicher Jugendhilfeträger erarbeitet und umgesetzt werden.

Zugunsten von individuellen und passgenauen örtlichen Lösungen wird von der Empfehlung von konkreten Beträgen abgesehen. Sofern örtlich keine konkreten Zahlen vorgelegt werden, kann hilfsweise von durchschnittlichen Personalkosten von 35 000 Euro pro Fachkraft und einem Sachkostenanteil von 10 % ausgegangen werden. Auf dieser Basis würde sich beispielsweise bei der Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 KGaG durch die Standortgemeinde bzw. –stadt mit der Konsequenz einer Förderung in Höhe von 31,5 v.H. und bei einer gewollten gleich hohen Mitfinanzierung durch die Wohnortgemeinde bei einem Regelkindergarten mit 1,5 Fachkräften und einer Belegung mit 25 Kindern ein Betrag von 728 Euro pro Jahr und Kind (**gerundet 60 Euro/Monat**) errechnen; bei einem Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten mit 1,7 Fachkräften ein Betrag von **gerundet 70 Euro/Monat**.

Stuttgart, den 20. April 2005

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Landkreistag  
Baden-Württemberg

Städtetag  
Baden-Württemberg

---

Prof. Dr.  
Christian O. Steger  
Hauptgeschäftsführer

---

Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

---

Stefan Gläser  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Sozialministerium  
Baden-Württemberg

---

Hansjörg Böhringer  
Landesgeschäftsführer

---

Tanja Gönner  
Sozialministerin